

Überarbeitung und Nachführung der Ausgleichsgebietsplanung über die Schutzraumpflicht

www.zumikon.ch > Verwaltung > Neuigkeiten / Amtsmitteilung

Personenschutzräume dienen unmittelbar dem Schutz der Bevölkerung vor natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen. Mit dem Ziel, der gesamten Bevölkerung einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, gilt für Privatpersonen wie auch für die öffentliche Hand grundsätzlich die sogenannte Schutzraumbaupflicht. Neubauten von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern lösen die Pflicht zur Erstellung der notwendigen Anzahl Schutzplätze aus. Ab 1. März 2024 gibt es Anpassungen im Ausgleichsgebiet, welches die Schutzraumbaupflicht verschärft.

1.1 Normale Schutzraumbautätigkeit

Die Voraussetzungen für eine normale Schutzraumbautätigkeit gemäss nach Art. 70 Abs. 1 Bst. A ZSV (Wohnhäuser) sind wie folgt gegeben:

1.1.1 Gebiet Chapf und Waltikon

In den folgenden Ausgleichsgebieten ist die Voraussetzung für die normale Schutzraumbautätigkeit ab 25 Schutzplätzen wie folgt gegeben:

Schutzraumbau ab 38 Zimmer (mindestens 25 Schutzplätze)

Schutzraumbau bis 37 Zimmer (es besteht die Möglichkeit einer Ersatzabgabe)

1.1.2 Gebiet Isleren und Tobel

In den folgenden Ausgleichsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohnern ist gestützt auf Art. 70 Abs. 1 und 7 ZSV eine normale Schutzraumbautätigkeit ab 5 Schutzplätzen wie folgt gegeben:

Schutzraumbau ab 8 Zimmer (mindestens 5 Schutzplätze)

Schutzraumbau bis 7 Zimmer (es besteht die Möglichkeit einer Ersatzabgabe)

Die rechtliche Grundlage ist in der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020 verankert.